

II-10611 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 53131J

1990 -03- 3 0

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Probst, Mag. Haupt  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Maßnahmen der Krankenversicherungsträger zur  
Festigung der Gesundheit

Gemäß § 155 ASVG können die Krankenversicherungsträger unter Berücksichtigung des Fortschrittes der medizinischen Wissenschaft sowie unter Bedachtnahme auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit neben der oder im Anschluß an die Krankenbehandlung geeignete Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit gewähren. Bei der Bewilligung eines Kuraufenthaltes handelt es sich daher um eine freiwillige Leistung ohne jegliche Rechtsansprüche.

Den unterzeichneten Abgeordneten kommen regelmäßig Informationen zu, wonach Kuraufenthalte dann problemlos bewilligt werden, wenn der Patient über die nötige Protektion verfügt, hingegen sogar bei denselben Patienten abgelehnt wird, wenn eine solche nicht vorhanden ist.

Die Anfragesteller vertreten die Ansicht, daß die Notwendigkeit eines Kuraufenthaltes nicht von parteipolitischer oder gesellschaftlicher Protektion abhängt, sondern lediglich von dem Krankheitsbefund. In diesem Zusammenhang richten sie an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

1. Halten Sie die derzeit gültige Fassung von § 155 ASVG für ausreichend, um Mißbräuche zu vermeiden?
2. Ist die Schaffung eines genau determinierten gesetzlichen Anspruches auf die Bewilligung von Maßnahmen der Kranken-

versicherungsträger zur Festigung der Gesundheit Ihrer Ansicht nach möglich und sinnvoll?

3. Wenn ja, wie könnte eine solche Regelung aussehen und wann könnte ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf dem Nationalrat vorgelegt werden?
4. Nach welchen Gesichtspunkten werden jetzt die Kuraufenthalte bewilligt, bzw. wie werden die Entscheidungen überprüft?
5. Wie könnte Ihrer Meinung nach der "Freunderlwirtschaft" bei der Bewilligung von Kuraufenthalten sonst wirksam begegnet werden (Postenvergabe, Kontrollinstanz, unabhängige ärztliche Beurteilung oder z. B. offene Reihung der Kuranträge nach medizinischen Gesichtspunkten)?